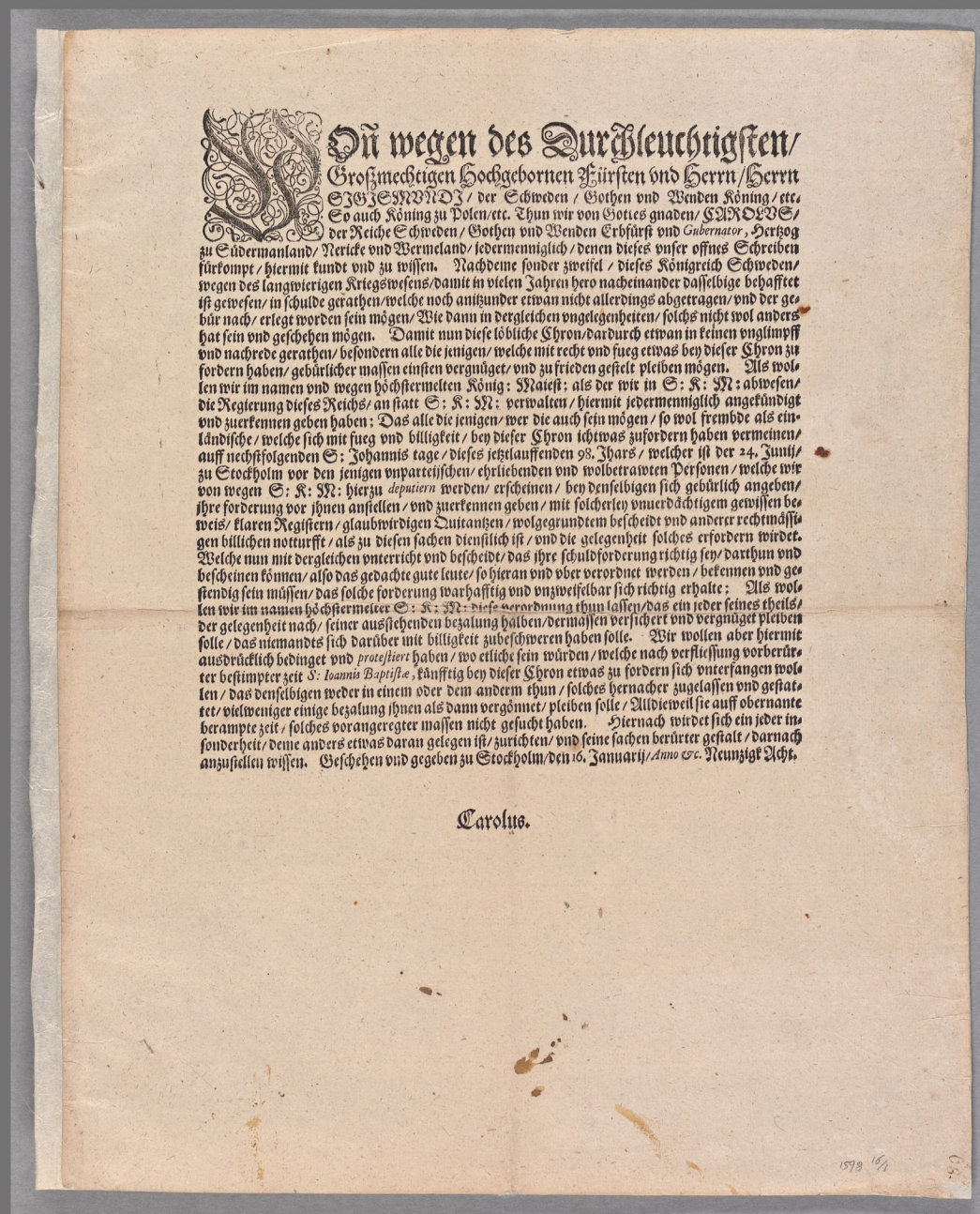


/ Karl

# Vonn wegen des Durchleuchtigsten, Groszmechtigen ...



SOT // 82Aa 14/1 Ligg. Fol. FI 700 Bland. / Kungl. förordningar - 1599

Tillkomstår 1598

Digitaliserad år 2016



National Library  
of Sweden

**S**ü wegen des Durchleuchtigsten/  
Großmechtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn/Herrn  
SVEZEMUNDZ / der Schweden / Gothen vnd Wenden König / etc.  
So auch König zu Polen/etc. Thun wir von Gottes gnaden/ CAROLVS/  
der Reiche Schweden / Gothen vnd Wenden Erbfürst vnd Gubernuror, Herzog  
zu Südermanland/ Nerike vnd Bermeland/ jedermenniglich / denen dieses vnser offnes Schreiben  
fürkompt / hiermit kundt vnd zu wissen. Nachdeme sonder zweifel / dieses Königreich Schweden/  
wegen des langwierigen Kriegswesens/damit in vielen Jahren hero nacheinander dasselbige behaffet  
ist gewesen/ in schulde gerathen/welche noch anihunder etwan nicht allerdings abgetragen/vnd der ge-  
bür nach/ erlegt worden sein mögen/ Wie dann in dergleichen vngelagenheiten/ solchs nicht wol anders  
hat sein vnd geschehen mögen. Damit nun diese löbliche Chron/dardurch etwan in keinen vnglimpff  
vnd nachrede gerathen/ besondern alle die jenigen/ welche mit recht vnd fueg etwas bey dieser Chron zu  
fordern haben/ gebürlicher massen einsten vergnüget/ vnd zu frieden gestellt pleiben mögen. Als wol-  
len wir im namen vnd wegen höchstermelten König: Majest: als der wir in S: K: M: abwesen/  
die Regierung dieses Reichs/ an statt S: K: M: verwalten / hiermit jedermenniglich angekündigt  
vnd zuerkennen geben haben: Das alle die jenigen/ wer die auch sein mögen / so wol frembde als ein-  
ländische / welche sich mit fueg vnd billigkeit / bey dieser Chron ichtwas zufordern haben vermeinen/  
auff nechstfolgenden S: Johannis tage / dieses jekelauffenden 98. Thars / welcher ist der 24. Junij/  
zu Stockholm vor den jenigen vnparteijschen/ ehrliebenden vnd wolbetrawten Personen / welche wir  
von wegen S: K: M: hierzu deputiern werden/ erscheinen / bey denselbigen sich gebürlich angeben/  
ihre forderung vor ihnen anstellen / vnd zuerkennen geben / mit solcherley vnuerdächtigen gewissen be-  
weis/ klaren Registern / glaubwürdigen Quittantzen / wolgegrundtem bescheidt vnd anderer rechtmässu-  
gen billichen notturffe / als zu diesen sachen diensilich ist / vnd die gelegenheit solches erfordern wirdet.  
Welche nun mit dergleichen vnterricht vnd bescheidt/ das ihre schuldsforderung richtig sey/ darthun vnd  
bescheinen können/ also das gedachte gute leute/ so hieran vnd ober verordnet werden / bekennen vnd ge-  
stendig sein müssen/ das solche forderung warhafftig vnd vnzweifelbar sich richtig erhalte: Als wol-  
len wir im namen höchstermelter S: K: M: diese verordnung thun lassen/das ein jeder seines theils/  
der gelegenheit nach/ seiner ausstehenden bezalung halben/dermassen versichert vnd vergnüget pleiben  
solle / das niemandts sich darüber mit billigkeit zubeschweren haben solle. Wir wollen aber hiermit  
ausdrücklich bedinget vnd protestiert haben / wo etliche sein würden / welche nach verfließung vorberür-  
ter bestimpter zeit S: Ioannis Baptista, künfftig bey dieser Chron etwas zu fordern sich vnterfangen wol-  
len / das denselbigen weder in einem oder dem andern thun / solches hernacher zugelassen vnd gestat-  
tet/ vielweniger einige bezalung ihnen als dann vergönnet/ pleiben solle / Alldieweil sie auff obernante  
berampte zeit / solches vorangeregter massen nicht gesucht haben. Hiernach wirdet sich ein jeder in-  
sonderheit/ deme anders etwas daran gelegen ist/ zurichten/ vnd seine sachen berürter gestalt / darnach  
anzustellen wissen. Geschehen vnd gegeben zu Stockholm/den 16. Januarij/ Anno Gc. Neunzigst Acht.

Carolus.

THE HISTORY OF THE

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text appears to be organized into several paragraphs.